



Freistaat Thüringen 
 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

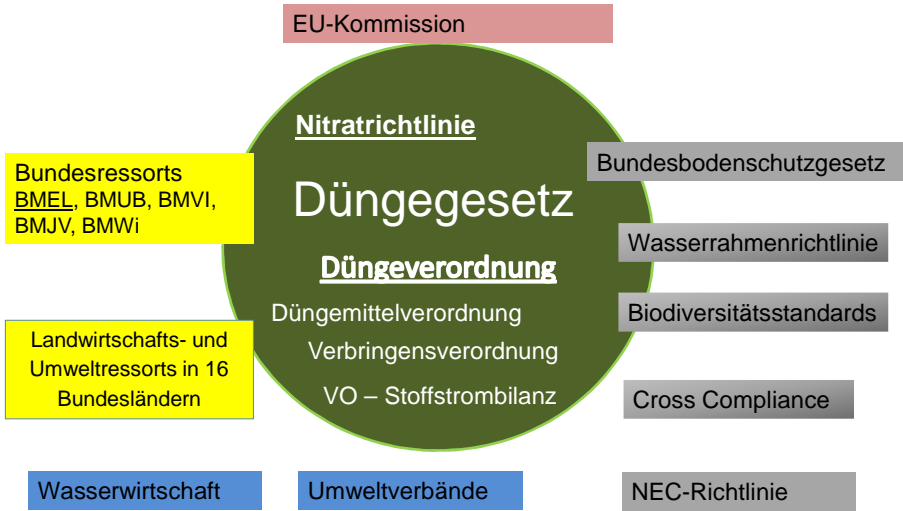
Zukünftige Herausforderungen im Bereich der Düngung

27. Thüringer Düngungstagung
 15.11.2018

Egbert Hammernick
 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Freistaat Thüringen 
 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen



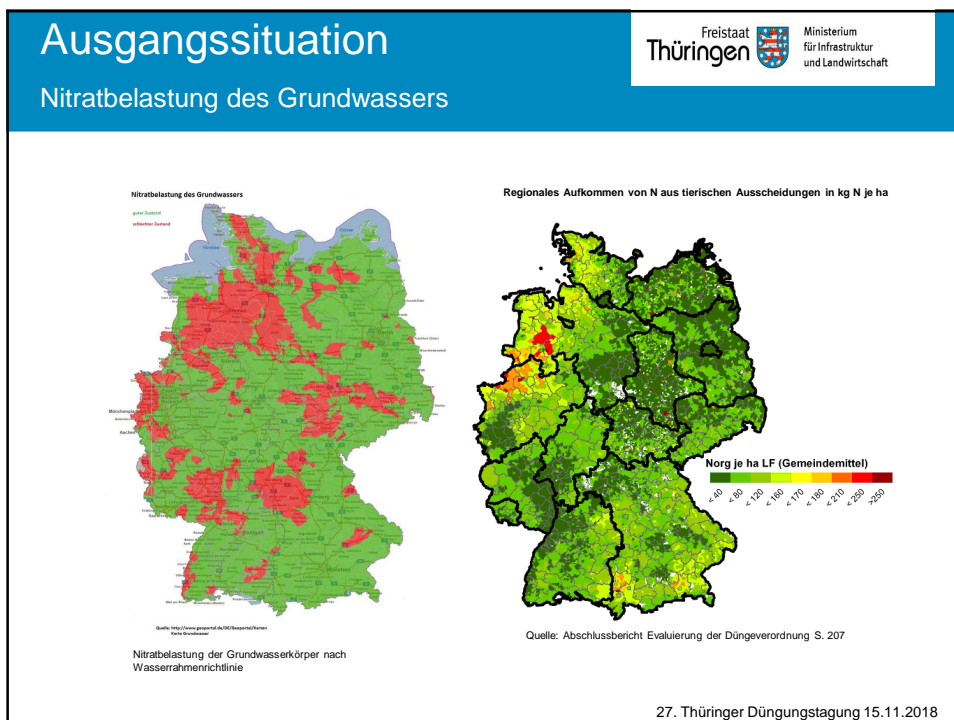
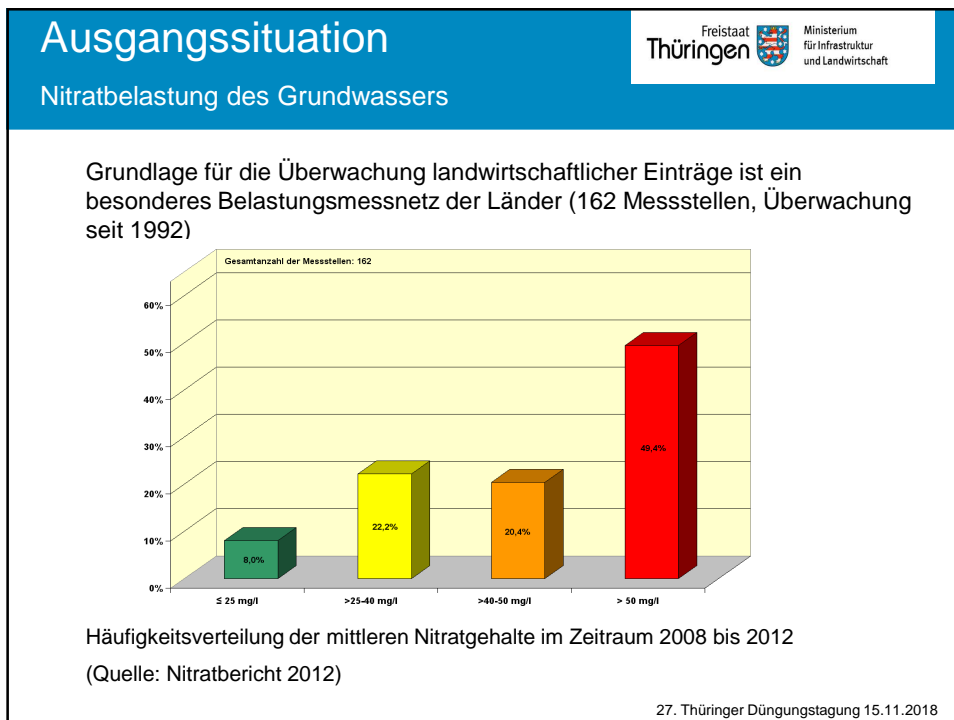
Düngegesetz

Düngeverordnung


Düngemittelverordnung
 Verbringensverordnung
 VO – Stoffstrombilanz

EU-Kommission
 Bundesressorts **BMEL**, BMUB, BMVI, BMJV, BMWi
 Landwirtschafts- und Umweltressorts in 16 Bundesländern
 Wasserwirtschaft
 Umweltverbände
 Bundesbodenschutzgesetz
 Wasserrahmenrichtlinie
 Biodiversitätsstandards
 Cross Compliance
 NEC-Richtlinie

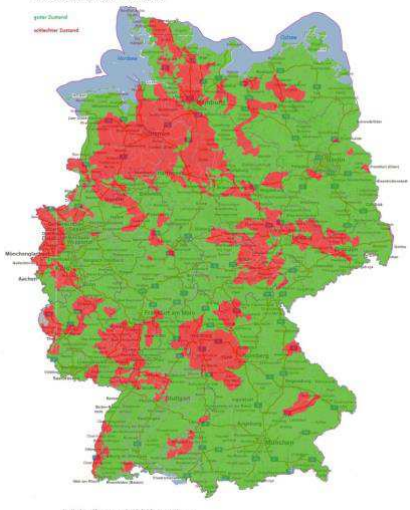
27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018



Nitratbelastungssituation in Deutschland

Freistaat Thüringen  Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Nitratbelastung des Grundwassers



Gem. Belastungsmessnetz weisen 49 % der deutschen Brunnen Nitratwerte über 50 mg/l aus! Das sind rd. 28% der Fläche Deutschlands.

Insbesondere in Gebieten mit


- hohen Tierbeständen
- intensivem Gemüseanbau
- Konzentration von Biogasanlagen
- geringer Grundwasserneubildungsrate

Tendenz in einigen Regionen steigend!

Quelle: <http://www.gesund.de/50/50x50.html>

5
27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018

Forderungen der EU-Kommission

Freistaat Thüringen  Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Die EU-Kommission hat im Oktober 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen BRD eingeleitet und Urteil des EU-Gerichtshofes vom 21.06.2018. Aus Sicht der KOM bestehen unzureichende Regelungen hinsichtlich:

- der Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in Bezug auf Mengen und Zeiträume,
- des Fassungsvermögens und der Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung,
- des Einhaltens der Höchstmenge von 170 kg N/ha in Form von Dung,
- des Ausbringens von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen,
- des Ausbringens von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
- des Ausbringens von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen.

3
27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018

Aus § 12 DüV - Lagerung von Wirtschaftsdünger

- **Grundsatz:**
Das Fassungsvermögen der Behälter muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdünger verboten ist.
- Unabhängig davon gelten für folgende Mindestlagerkapazitäten:
 - = für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte beträgt die Lagerkapazität mindestens 6 Monate;
 - = Betriebe, die diese Wirtschaftsdünger erzeugen und mehr als 3 Großvieheinheiten je Hektar landw. genutzter Fläche halten oder die über keine eigenen Ausbringflächen verfügen, müssen ab 2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten vorhalten;
 - = Betriebe, die Festmist und Kompost lagern, müssen ab 2020 über eine Lagerkapazität von 4 Monaten verfügen.
- Gärrückstände sind in der AwSV geregelt (9 Monate). Dort werden auch die Anforderungen (baulich, prüftechnisch) geregelt.

27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018

§ 13 DüV – Länderermächtigung

In Gebieten, die einen Nitratgehalt im Grundwasser von 50 mg/l überschreiten oder mit steigender Tendenz erreichen, müssen die Länder Maßnahmen ergreifen

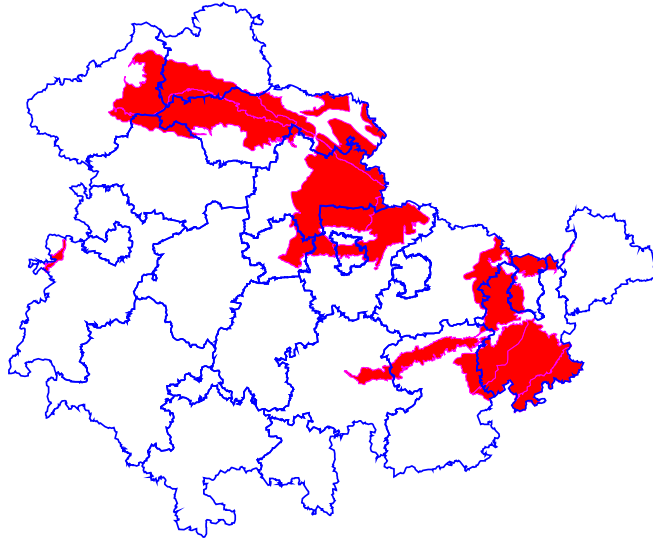
- Zusätzliche Frühjahrsdüngung max. 10% des Düngedarfs
- Verlängerung Sperrfrist für Gemüse um 4 Wochen
- Absenkung der Bagatellgrenze auf derzeitiges Niveau (10 ha, 1 ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N, keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger)
- Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate
- Erweiterung des Gewässerabstandes (5m bzw. 10 m)
- Zwischen 10 und 20 Metern nur unter bestimmten Bedingungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht des Bodens für verfügbaren Stickstoff (nicht auf Grünland)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- Absenkung des Kontrollwertes auf 50 kg/ha ab Inkrafttreten der DüV und ab 2020 auf 40 kg/ha
- unbestelltes Ackerland: Einarbeitung in spätestens einer Stunde (Gülle u. a.)

In anderen Gebieten, (unter 50 mg/l bzw. mit nicht steigender Tendenz) können die Länder die aufgeführten Maßnahmen ergreifen

- Verkürzung Sperrfrist für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände auf einen Monat
- Verringerung der Mindestlagerdauer für Festmist und Kompost auf 2 Monate ab 2020
- Erhöhung der Bagatellgrenze auf 30 ha, 3 ha Sonderkulturen, nicht mehr als 1,4 GV je Hektar und Verzicht auf betriebsfremde Wirtschaftsdünger.
- Keine Erhöhung der Mindestlagerdauer auf 9 Monate in rinderhaltenden Betrieben mit mehr als 3 GV/ha, die über ausreichende eigene Grünlandflächen für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen.

27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018

§ 13 DüV – Länderermächtigung > Kulisse Thüringen, Stand: Juli 2018



27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018

§ 13 DüV – Länderermächtigung > Maßnahmen für Thüringen

- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht des Bodens für verfügbaren Stickstoff (nicht auf Grünland)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- unbestelltes Ackerland: Einarbeitung in spätestens einer Stunde (Gülle u. a.)

27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018

Stoffstrombilanzverordnung vom 14.12.2017
BGBl. I 22.12.2017 S. 3942

Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geltungsbereich

- **Die Verordnung gilt ab 1. Januar 2018**
- Betriebe > 50 GV je Betrieb **und** > 2,5 GV/ha
- Betriebe > 30 ha LF **und** > 2,5 GV/ha
- viehhaltende Betriebe (< 2,5 GV/ha), den im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt werden,
- Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem viehhaltenden Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Ausnahmen möglich:

- viehhaltende Betriebe mit Wirtschaftsdüngeraufnahme (< 750 kg N/Betrieb*a) aus anderen Betrieben, wenn Nährstoffvergleich nach DüV im Vorjahr o.k.
- viehhaltende Betriebe mit N-Anfall < 750 kg N/Betrieb*a

Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger

Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Handlungsschema über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger in Thüringen

nach der *Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010* (BGBl. I Nr. 40, S. 1062)

Geltungsbereich:	Inverkehrbringen, Befördern und Übernahme von Wirtschaftsdüngern und Stoffen mit Anteilen von Wirtschaftsdüngern im Inland sowie das Abgeben und Befördern nach anderen Staaten	
Verordnung gilt nicht für:	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe, Beförderung und Empfang < = 200 t Frischmasse im Jahr • Innerbetrieblicher Verbleib im Umkreis von 50 km um den Betrieb • Betriebe, die nach Düngerverordnung keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen aus Wirtschaftsdüngern 500 kg Stickstoff (N) im Jahr nicht überschreitet • Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in Verpackungen < 50 kg, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden 	
natürliche oder juristische Personen:	Abgeber/Beförderer	Empfänger
Mitteilungspflicht an die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat 440 Naumburger Straße 98 07743 Jena	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat vor erstmaligem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen. • Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, teilen an die Behörde des Landes mit, in das sie zum ersten Mal abgeben. 	

Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger		
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> Freistaat Thüringen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft </div>		
natürliche oder juristische Personen:	Abgeber/Beförderer	Empfänger
Meldepflicht an die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat 440 Naumburger Straße 98 07743 Jena		Einfuhr nach Thüringen aus anderen Bundesländern und Staaten bis zum 31. März für das voran gegangene Jahr: <ul style="list-style-type: none"> Name u. Anschrift der Abgeber Datum bzw. Zeitraum der Abnahme Menge Frischmasse (t)
Aufzeichnungspflicht: <i>Die Aufzeichnungen sind im Betrieb aufzubewahren.</i>	spätestens einen Monat nach der Handlung aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Name u. Anschrift des Abgebers Name u. Anschrift des Beförderers Name u. Anschrift des Empfängers Datum der Abgabe (Abgeber) Datum des Beförderens (Beförderer) Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes Menge der Frischmasse (t), Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse* Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (kg)* * gilt nicht für den Beförderer der nur im Auftrag Dritter befördert	spätestens einen Monat (zwei Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) nach der Übernahme aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Abgebers Name und Anschrift des Beförderers Datum der Übernahme Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes Menge der Frischmasse (t) Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (kg)
Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen:	3 Jahre ab dem Datum der Abgabe	3 Jahre ab dem Datum der Übernahme

Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Foto: Heß, TLL
27. Thüringer Düngungstagung 15.11.2018